

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Jugendhilfeausschuss	05.05.2020

#### **Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung, hier Anfrage aus der Sitzung vom 19.11.2019**

In der Sitzung des JHA am 19.11.2019 wurde unter TOP 7.2 von Herrn Gümüs nach einer Mitteilung zum Ausschuss für Anregungen und Beschwerden angefragt, die dem JHA nicht vorliege. Es geht um den Fall einer selbständigen Tagesmutter, die in die Selbständigkeit investiert habe. Während diese Investitionskosten bei der Berechnung der Elternbeiträge nicht berücksichtigt wurden, sei der vom Land Nordrhein-Westfalen in 2018 erhaltene Zuschuss in voller Höhe angerechnet worden. Er führte aus, dass oftmals die Sichtweise von Selbständigen nicht berücksichtigt werde und stellte die Frage, wie viele Anträge auf Erlass oder Teilerlass der Elternbeiträge in der Verwaltung vorliegen.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Mitteilung an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden vom 03.12.2019 wird als Anlagen 1 bis 3 beigelegt.

Zur Rechtslage ist dort beschrieben, dass eine Bewertung der Daten aus dem Steuerbescheid weder möglich noch zulässig ist.

Im Gegensatz zum pauschalierten Verfahren nach der Elternbeitragssatzung ist eine individuelle Berechnung des verfügbaren Einkommens bei Anträgen auf Beitragserlass nach § 90 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – KJHG – vorgeschrieben.

Mit Stand für Dezember 2019 lagen der Verwaltung rund 50 Anträge auf Beitragserlass vor. Wie viele davon auf Selbständige entfallen, lässt sich elektronisch nicht ermitteln.

**Gez. Herrn BG Voigtsberger**